

## Aktuelle Rechtsprechung und Rechtsentwicklung

Eckart Abel-Lorenz

### Rechtsprechung

#### Amalgamersatz

Im Gegensatz zu anderen Urteilen (siehe z.B. umg 2/2000) hat das *Landgericht Kiel* festgestellt, dass jedenfalls dann, wenn die Ersetzung von vorhandenen Amalgamfüllungen mit Goldinlays medizinisch nicht indiziert gewesen ist, es dem Patienten jedoch erkennbar darauf ankommt, anstelle des umstrittenen Füllstoffs Amalgam einen gut verträglichen Stoff zu erhalten, um das möglicherweise bestehende Risiko einer künftigen Gesundheitsbeeinträchtigung für sich auszuschließen, der Zahnarzt dies zum Anlass nehmen müsse, mit dem Beklagten eingehend mögliche Alternativen zu erörtern. Insbesondere müsse er ihn in so einem Fall auch darauf hinweisen, dass es zahlreiche Goldlegierungen gibt, die möglicherweise auch zu Unverträglichkeitsreaktionen führen können, da mit allergischen Reaktionen bei allen Stoffen (Silber, Kupfer, Platin, Zinn, Indium, Gallium, Eisen und Palladium) grundsätzlich gerechnet werden müsse. Insbesondere habe der Patient darüber aufgeklärt werden müssen, dass in Bezug auf den Stoff Palladium einige - wenn auch wenige - Einzelfälle von krankhaft allergischen Reaktionen bekannt geworden sind. Da ein Aufklärungsgespräch im dort entschiedenen Fall unstrittig überhaupt nicht stattgefunden hatte, gab das Gericht dem Patienten in diesem Fall recht. Ferner stellte es fest, dass sich ein Arzt nicht dadurch seiner Aufklärungspflicht entziehen kann, dass er einen Anmeldebogen entwirft und den Patienten pauschal nach Besonderheiten - wie z.B. Allergien - befragt, die diesem vielleicht vor der Behandlung selbst nicht einmal bekannt sind.

(*LG Kiel, Urteil vom 03.12.1998 - 10 S 68/98*)

#### Ersatz von Amalgamplomben durch Glasionomerzement

Das Bundessozialgericht hat auf die Revision der beklagten AOK Niedersachsen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 10.09.1997 aufgehoben und die Berufung des Klägers, der Mitglied der beklagten AOK ist, gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 27.09.1995 zurückgewiesen.

Der Kläger ließ sich in den Jahren 1972 bis 1990 eine Reihe von Zähnen mit Amalgamplomben füllen. Er erkrankte in der Folge an einer Vielzahl verschiedener Beschwerden u.a. im Kreislauf, an den Gelenken und an der Verdauung. Der Kläger hatte vorgegetragen, er sei zeitweilig depressiv, energie-los, nervös und reizbar, er ermüde sehr schnell und leide unter Gelenkschmerzen, Haarausfall, Herzrhythmusstörungen, Merk-, Seh- und Hörstörungen, Durchfällen und Schlaflosigkeit. Auch schmecke er ständig Metall im Mund, spüre ein feines Zittern der Augenlider und habe oft Zahnfleischentzündungen. Ärztlicherseits seien ein erheblicher Leistungsnachlass, Kopfschmerzen, Metallgeschmack, eine deutliche Hypoxie und eine quecksilberbedingte Immunstörung mit einer intestinalen Mykose bestätigt. Er beantragte deshalb bei der beklagten AOK, das vorhandene Amalgam durch Glasionomerzement zu ersetzen. Sein entsprechender Antrag wurde von der Beklagten AOK abgelehnt. Diese Entscheidung wurde vom Sozialgericht mit Urteil vom 27.09.1995 bestätigt. Dagegen hatte das Landessozialgericht Niedersachsen mit Urteil vom 10.09.1997 der Klage stattgegeben.

Das BSG hob in seinem Urteil vom 06.10.1999 diese Entscheidung wieder auf, wodurch die Klagabweisung und damit die Entscheidung der AOK rechtskräftig wurden. Tragende Gründe der Entscheidung sind u.a. die Auffassung des BSG, dass es zwar nicht ausgeschlossen sei, dass das aus Amalgamfüllungen frei gesetzte Quecksilber Beschwerden verursachen könne, wie sie vom Kläger geschildert werden, aber nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Erkenntnisse dies nicht mehr als eine ungesicherte Annahme sei. Das BSG rügt,

dass das LSG keine eigene Aussage dazu getroffen habe, ob die vom Kläger geschilderten Störungen auch wirklich vorliegen. Das Gericht habe seiner Amtsermittlungspflicht nur dann nachkommen können, wenn es überprüft hätte, ob die in Attesten der behandelnden Ärzte geschilderten Beschwerden auch auf deren eigenen Feststellungen beruhten oder sich darauf beschränkten, die Schilderung des Patienten von seinem Gesundheitszustand wiederzugeben. Selbst wenn sich das Vorliegen einer Krankheit i.S.d. § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V objektivieren lassen sollte, fehlten des Weiteren hinreichende Feststellungen zur Ursache dieser Beschwerden. Das LSG habe nicht ohne Weiteres auf das Vorliegen einer solchen Vergiftung schließen dürfen, weil die Beschwerden des Klägers für eine chronische Amalgamvergiftung typisch seien. Eine Ausschlussdiagnostik sei vom LSG nicht vorgenommen worden.

Selbst wann, wenn beim Kläger eine Krankheit nachgewiesen werden könne und wenn die Symptome dem bei einer Quecksilbervergiftung zu beobachtenden Krankheitserscheinungen entsprächen, wäre auch dann der Anspruch des Klägers auf Ersatz der Amalgamfüllungen nicht gegeben. Jede nur „mittelbare“ Behandlung bedürfe einer speziellen Rechtfertigung. Besonders strenge Anforderungen müssten dann gelten, wenn die mittelbare Behandlung eine gezielte Verletzung gesunder Körpersubstanz voraussetze, wie das auch hier der Fall sei (Entfernung der bisherigen Amalgamfüllungen unter Freisetzung von Quecksilber und unter Mitnahme gesunder Zahnschubstanz). Die Interessen der Versicherungsgemeinschaft würden durch einen solchen Eingriff besonders nachhaltig berührt, weil eventuelle Folgekosten der zu Therapie zwecken vorsätzlich veranlassten Gesundheitsschädigung wiederum die Gemeinschaft belasten könnten. Mangels genügender Rechtfertigung für den damit zusammenhängenden körperlichen Eingriff habe die beklagte AOK auch für die Kosten des in Rede stehenden Amalgamaustauschs nicht aufzukommen, weil der therapeutische Nutzen dieser Maßnahme nämlich nicht ausreichend gesichert sei.

Der Versicherte könne nur solche Leistungen beanspruchen, die für den angestrebten Behandlungserfolg nach den Regeln der ärztlichen Kunst zweckmäßig seien. Dazu gehöre, dass von einer hinreichenden Wirksamkeit der betreffenden Leistung ausgegangen werden könne. Seit dem Inkrafttreten des SGB V im Jahr 1989 setze die Zweckmäßigkeit der Behandlung voraus, dass über ihre Qualität und Wirksamkeit zuverlässige, wissenschaftlich nachprüfbarere Aussagen gemacht werden könnten. Danach sei ein nur möglicher Behandlungserfolg grundsätzlich nicht geeignet, die krankenversicherungsrechtliche Leistungspflicht zu begründen. Dazu sei in der Regel erforderlich, dass sich die Behandlung in einer für die sichere Beurteilung ausreichenden Zahl von Fällen als erfolgreich erwiesen habe und dies durch wissenschaftlich einwandfrei geführte Statistiken belegt sei. Eine bloße Verdachtsdiagnose reiche um diesen Umständen zur Begründung der Leistungspflicht der Krankenkassen nicht aus. Auch die Tatsache, dass der Versicherte nach ordnungsgemäßer Beratung durch seinen Zahnarzt die Verwendung eines amalgamfreien Füllstoff verlangen könne (Urteil des BSG vom 08.09.1993 - BSGE 73, 66, 74 ff. = SozR 3-2500 § 2 Nr. 2 S 10 ff.) könne nicht zu einer anderen Entscheidung führen, weil es im vorliegenden Fall nicht um die Verwendung von Amalgam bei Legen neuer Füllungen, sondern darum gehe, ob der Versicherte die Entfernung bereits vorhandener intakter Füllungen auf Kosten der Krankenkasse verlangen könne, weil er ein anderes Füllmaterial für weniger gesundheitsschädlich hält als das früher verwendete. In dieser Konstellation könne die Ablehnung von Amalgam jedenfalls nicht davon entbinden, den therapeutischen Nutzen der in Aussicht genommenen Maßnahme hinreichend zu belegen. Denn ob aus prophylaktischen Gründen davon abzuraten ist, neue Amalgamfüllungen einzubringen, sei nicht nach den gleichen Kriterien zu entscheiden wie die Frage, ob bereits gelegte und klinisch einwandfreie Amalgamfüllungen zu entfernen seien. Die danach maßgeblichen Leistungsvoraussetzungen seien nicht erfüllt, denn die Aussichten, mit Hilfe der Amalgamentfernung eine Besserung des Gesundheitszustandes des Klägers zu erreichen, gingen über mehr oder weniger fundierte Hypothesen nicht hinaus.

(BSG, Urteil vom 06.10.1999 - B 1 KR 13/97 R)

### Formaldehyd im Fertighaus

Die Kläger bestellten bei der Beklagten ein Fertighaus. Nach Abnahme rügten sie verschiedene Baumängel sowie eine gesundheitsgefährdende Konzentration von Formaldehyd in der Raumluft, verursacht durch das beim Bau verwendete Dämmmaterial und die eingebauten Spanplatten. Es liege ein erheblicher Mangel des Hauses vor, den die Beklagte mindestens fahrlässig verschuldet habe, zumal sie zugesichert habe, nur umweltfreundliche Baumaterialien zu verwenden. Die auf Schadensersatz und Schmerzensgeld lautende Klage wurde sowohl vom Landgericht als auch in zweiter Instanz vom OLG Bamberg abgewiesen. Das Haus weise keinen Mangel auf, da der Grenzwert von 0,1 ppm in der Raumluft nach der zur Zeit der Abnahme geltenden GefahrstoffVO in der Fassung vom 25.09.1991 nicht überschritten sei. Die Erklärung der Beklagten in deren Prospekt mit dem Wortlaut „Gesundes Wohnen“ .... „Es werden nur umweltfreundliche Materialien eingesetzt, z.B. Naturgips, baubiologisch unbedenkliche Farben und Imprägnierungsmittel. Alle unsere Baustoffe werden ständig überprüft und nur dann eingesetzt und verwendet, wenn sie all unseren hohen Qualitätsanforderungen entsprechen“ wurde von beiden Instanzen nur als „werbende Anpreisung“ gewertet. Damit sei keine Zusicherung der Art gegeben worden, dass die Raumluft formaldehydfrei sei oder in ihr ein bestimmter Grenzwert der Formaldehydkonzentration nicht überschritten werde. Es fehle somit hinsichtlich des Formaldehyds an einer zugesicherten Eigenschaft.

Das Wohnen in Räumen, in denen der Grenzwert von 0,1 ppm in der Raumluft nicht überschritten werde, sei jedoch gesundheitlich unbedenklich und deshalb dem Erwerber des Hauses ohne Weiteres zumutbar. Abschließend erklärte das Gericht, dass das von den Klägern mehrfach zitierte Urteil des OLG Nürnberg (NJW-RR 1993, 1300) vorliegend nicht einschlägig sei, obwohl dort bereits bei Raumluftkonzentration von 0,05 bis 0,08 ppm ein Mangel angenommen worden sei. Dies liege darin begründet, dass in dem vorgenannten Fall der Fertighaushersteller vertraglich nur Werte von bis zu 0,016 ppm zugesichert habe und außerdem in dem dortigen Fall noch eine gesundheitsgefährdende Belastung mit Lindan hinzugekommen sei. Letztlich scheiterte ein Schadensersatz und

Schmerzensgeldanspruch der Beklagten bereits mangels Rechtswidrigkeit und Verschulden der Beklagten, so dass es des angebotenen Beweises zum Vorhandensein und den Ursachen der angeblichen Gesundheitsstörungen der Kläger nicht mehr bedürfe.

Dieses Urteil belegt einmal mehr die äußerst unterschiedliche Herangehensweise der Gerichte in Sachen Formaldehyd. Während ein Teil der Gerichte sich streng an die Grenzwerte der GefahrstoffVO (jetzt auch ChemikalienverbotsVO) hält, hatte das OLG Nürnberg in seinem Urteil vom 15.01.1992 - 9 U 3700/89 - aufgrund eines Sachverständigengutachtens angenommen, es komme nicht darauf an, ob der in der GefahrstoffVO normierte Grenzwert der Luft eines Prüfraums überschritten werde, sondern darauf, ob wegen der Formaldehydemissionen und der damit verbundenen Gesundheitsbeeinträchtigungen das Bewohnen des Hauses nicht mehr zumutbar sei. Tatsächlich hatte allerdings in dem vom OLG Nürnberg seinerzeit entschiedenen Fall auch eine Zusicherung der Beklagten Fertighausfirma gegenüber dem Besteller vorgelegen, die vorliegend abgelehnt wurde. Wegen der überaus strengen Anforderungen an eine zugesicherte Eigenschaft sollte der Erwerber eines Fertighauses deswegen sich nicht auf allgemeine werbende Anpreisungen in Prospekten des Herstellers verlassen, sondern konkret bestimmte nicht zu überschreitende Grenzwerte einer Formaldehyd-Konzentration in den Vertrag aufnehmen lassen.

(OLG Bamberg, Urteil vom 06.10.1999 - 3 U 66/97 (nicht rechtskräftig) -)

RA Eckart Abel-Lorenz  
Tätigkeitsschwerpunkte:  
Miet- und Umweltrecht  
Contrescarpe 18  
28203 Bremen  
Tel.: 0421/33 541-0  
Fax: 0421/33 54-115